

## Hinweise zur technischen Umsetzung des Einspeisemanagements nach § 9 EEG 2014

### EEG- und KWK-Anlagen mit einer installierten Anlagenleistung > 100 kWp

Nach § 9 EEG 2014 sind EEG- und KWK-Anlagen deren Anlagenleistung 100 kWp übersteigen, mit technischen Einrichtungen auszustatten, mit denen der Netzbetreiber jederzeit

- die Einspeiseleistung bei Netzüberlastung ferngesteuert reduzieren kann und
- die jeweilige Ist-Einspeisung abrufen kann.

### PV-Anlagen mit einer installierten Anlagenleistung > 30 kWp < 100 kWp

PV-Anlagen mit einer installierten Anlagenleistung zwischen 30 kWp und einschließlich 100 kWp sind mit einer technischen Einrichtung auszustatten, mit der der Netzbetreiber jederzeit

- die Einspeiseleistung bei Netzüberlastung ferngesteuert reduzieren kann.

### PV-Anlagen mit einer installierten Anlagenleistung < 30 kWp

Anlagenbetreiber von kleineren PV-Anlagen (bis einschließlich 30 kWp) haben nach § 9 EEG 2014 ein Wahlrecht zur technischen Umsetzung des Einspeisemanagements. Entweder wird die PV-Anlage mit

- einer technischen Einrichtung zur ferngesteuerten Reduzierung (siehe oben) bei Netzüberlastung ausgestattet oder
- die maximale Wirkleistungseinspeisung der Anlagen am Verknüpfungspunkt wird durch den Anlagenbetreiber auf 70 % der installierten Leistung begrenzt.

### Gemeinsame technische Einrichtung für mehrere Anlagen gleichartige Energien

Mehrere Anlagen, die gleichartige erneuerbare Energien einsetzen, können mit einer gemeinsamen technischen Einrichtung ausgestattet werden, wenn diese

- über denselben Verknüpfungspunkt mit dem Netz verbunden sind und der Netzbetreiber jederzeit
- die gesamte Einspeiseleistung bei Netzüberlastung ferngesteuert reduzieren kann und
- die gesamte Ist-Einspeisung der Anlagen abrufen kann.